8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige AELF.

8.2 Antragstellung

[1]Zuwendungen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. [2]Anträge nach Nrn. 2.1, 2.2.2, 2.4 und 2.5 sind vor Beginn der Maßnahme, die Zahlungsanträge nach Nrn. 2.2 (außer Nr. 2.2.2) und 2.3 bis zu einem vom StMELF festzulegenden Termin bei der Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen. [3]Dem Antrag sind die im gültigen Vordruck jeweils geforderten Unterlagen beizufügen.

8.3 Maßnahmenbeginn

[1]Mit der Durchführung von Maßnahmen nach Nrn. 2.1, 2.4 und 2.5 darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (ZvM) vorliegt. [2]Bei investiven Maßnahmen gilt grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrages (Abschluss eines der Ausführung zurechenbaren Lieferungs- oder Leistungsvertrages), Kaufvertrages oder das Bestelldatum als Maßnahmenbeginn. [3]Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 gilt das Datum der ersten Sammelberatung in Förderstufe 1 als Maßnahmenbeginn. [4]Bei Maßnahmen nach Nr. 2.5 gilt das jeweilige früheste Datum als Maßnahmenbeginn: die Vergabe des ersten Auftrages, Kaufvertrages oder die erste Mitgliederversammlung mit Beschluss die Fusionierung einzuleiten. [5]Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2. und 2.3 gilt die ZvM generell als erteilt.

8.4 Baubeginnsanzeige, Baubeendigungsanzeige bei Investitionen nach Nr. 2.1

[1]Der Baubeginn vor Ort ist mittels Baubeginnsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. [2]Das Bauende vor Ort ist mittels Baubeendigungsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

8.5 Verwendungsnachweis

[1]Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf/Verwendungsnachweis“ und begründender Unterlagen anzuzeigen. [2]Abweichungen gegenüber dem Antrag sind anzugeben. [3]Art und Umfang der bereit zu haltenden bzw. vorzulegenden Unterlagen regelt das Staatsministerium. [4]Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zu den vom StMELF festgelegten Terminen vollständig der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8.6 Auszahlung der Zuwendung

[1]Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt ist bzw. durchgeführt wurde. [2]Für bereits fertig gestellte Teile einer Maßnahme kann auf begründeten Antrag eine entsprechende Teilzahlung erfolgen. [3]Die Höhe der Gesamtzuwendung wird auf der Grundlage des Prüfergebnisses der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt. [4]Bei der Berechnung der Zuwendungen wird auf ganze Euro abgerundet.

8.7 Aufhebung des Bewilligungsbescheides, Rückforderungen

[1]Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8.8 Subventionsbetrug

[1]Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von

Subventionen in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften. [2]Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.